

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

13 / SR / 2 / 0

**Mutation
RRB 406
vom 20.03.2007**



GEMEINDE BÖCKTEN

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSEN-REGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Inhalt	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Organisation	4
§ 4 Definitionen	4
B. Planung und Finanzierung	5
§ 5 Strassennetzplan	5
§ 6 Bau- und Strassenlinienplan	5
§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen	5
§ 8 Baubewilligungspflichtige Strassen	5
§ 9 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	5
§ 10 Übernahme Privatstrassen	6
C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)	7
I. Bauprojekt - Verfahrensarten - Information	7
§ 11 Bauprojekt	7
§ 12 Landerwerbsarten	7
§ 13 Orientierungsversammlung	7
II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	7
§ 14 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	7
§ 15 Plangenehmigung	8
III. Landerwerb - Entschädigung	8
§ 16 Regel und Ausnahme	8
§ 17 Freihändiger Landerwerb	8
§ 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	8
§ 19 Entscheid des Enteignungsgerichts	9
D. Bau, Ausbau und Korrektion	10
§ 20 Zuständigkeit	10
§ 21 Baubeginn	10
§ 22 Werkleitungen	10
§ 23 Instandstellung	10
E. Unterhalt und Winterdienst	11
§ 24 Zuständigkeit	11
§ 25 Winterdienst	11
§ 26 Beleuchtung	11
F. Vorteilsausgleichung	12

§ 27	Kostentragung.....	12
§ 28	Landerwerbskosten.....	12
§ 29	Baukosten.....	12
§ 30	Beitragsperimeterplan.....	13
§ 31	Verteilung Landerwerbskosten.....	14
§ 32	Verteilung Baukosten.....	14
§ 33	Kostenverteilungstabelle.....	15
§ 34	Kostenverteilung.....	15
§ 35	Beitragsverfügung.....	16
§ 36	Rechtsmittel.....	16
G.	Verwaltung und Benutzung der Strassen.....	17
§ 37	Zuständigkeit.....	17
§ 38	Gemeingebrauch.....	17
§ 39	Gesteigerter Gemeingebrauch.....	17
§ 40	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung, Aufgrabungen ..	17
H.	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen.....	18
§ 41	Stützmauern und Einfriedungen.....	18
§ 42	Gartenanlagen und Vorplätze.....	18
§ 43	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen.....	18
§ 44	Strassennamen, Gebäudenummern.....	18
I.	Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	19
§ 45	Rechtspflege.....	19
§ 46	Strafen.....	19
§ 47	Übergangsbestimmungen.....	19
§ 48	Aufhebung bisherigen Rechts.....	19
§ 49	Inkraftsetzung.....	19
Beschlüsse		20
Anhang 1 zu § 30 (zur Orientierung).....		21

Abkürzungen:

EntG	Kantonales Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27.10.1998
StrG	Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986
EG und ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum eidg. Zivilgesetzbuch
GemG	Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970

Die Einwohnergemeindeversammlung (Gemeinde) Böckten beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Land-erwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

1

Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feld- und Forstwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

Zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse kann er eine Kommission einsetzen.

§ 4 Definitionen

1

Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

2

Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

3

Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwändungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

B. Planung und Finanzierung

§ 5 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

2

Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung. Im Waldareal gilt für Bau und Unterhalt die Waldgesetzgebung.

3

Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

4

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

§ 6 Bau- und Strassenlinienplan

1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben.

Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

2

Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§ 7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig für den Bauprojektbeschluss und den Baukreditbeschluss

§ 8 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen. Im Waldareal gilt für Bau und Unterhalt die Waldgesetzgebung.

§ 9 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung, § 85 RBG) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung, § 84 RBG)

§ 10 Übernahme Privatstrassen

1

Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen in Eigentum und Unterhalt übernehmen, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind. Ist eine Privatstrasse den Ausbaunormen der Gemeinde anzupassen, gilt der Kostenverteiler für Neuanlagen.

2

Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Abtretung ihrer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde beantragen, wenn:

- a Die Strasse bereits den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unter sich über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben;
- b die Abtretung entschädigungslos erfolgt und
- c die Strasse im Strassennetzplan aufgenommen wird.

C. Projektrealisierung (Voraussetzungen)

I. Bauprojekt - Verfahrensarten - Information

§ 11 Bauprojekt

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2

Es enthält Angaben zu Gefälleverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zu Baumaterialien, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmaßnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

3

Zum Bauprojekt gehören nebst den technischen Projektunterlagen auch die Landerwerbsunterlagen, der Kostenvoranschlag, der provisorische Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteilungstabelle.

§ 12 Landerwerksarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs- (§ 55 ff RBG), Quartierplan- (§ 37 ff RBG), Enteignungsverfahren (§ 38 ff EntG) oder ausserhalb davon freihändig erworben.

§ 13 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffene Grundeigentümerschaft zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerks-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§ 14 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

1

Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren (§ 43 EntG und § 40 EntG) oder das abgekürzte Verfahren (§ 43 EntG und § 41 EntG) durchzuführen.

2

Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich zustimmen (§ 44 Abs. 1 EntG).

§ 15 Plangenehmigung

1

Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen das Projekt und die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage beim Planauflageverfahren (§ 40 Abs. 3 EntG) oder 10 Tage beim abgekürzten Verfahren (§ 41 Abs. 2 EntG).

2

Nach Erledigung allfälliger Einsprachen und Entscheid durch den Gemeinderat oder bei einem Verzicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung (§ 43 Abs. 3 EntG).

3

Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben (§ 43 Abs. 2 EntG).

III. Landerwerb - Entschädigung

§ 16 Regel und Ausnahme

1

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§ 17 Freihändiger Landerwerb

1

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

2

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§ 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein (§ 38 ff EntG).

§ 19 Entscheid des Enteignungsgerichts

1

Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

2

Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

3

Die Entschädigung richtet sich nach den statistischen Mittelwerten der orts- und zonenüblichen Landpreisen der letzten 5 Jahre. Bei Landerwerb mit Nutzungstransfer reduziert sich die Entschädigung entsprechend.

D. Bau, Ausbau und Korrektion

§ 20 Zuständigkeit

1

Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2

Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher (§ 33 Abs. 3 StrG).

§ 21 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

§ 22 Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

3

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftgemäss erfolgen.

§ 23 Instandstellung

1

Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenchaft gezogen, sind die Instandstellungskosten zu den Baukosten der Verkehrsanlage zu zählen.

2

Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in gleicher Güte zu ersetzen.

3

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen oder Zusatzleistungen, trägt sie die Mehrkosten.

E. Unterhalt und Winterdienst

§ 24 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung (§ 27 ff StrG).

§ 25 Winterdienst

1

Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung (§ 27 ff StrG).

2

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 26 Beleuchtung

1

Die Gemeinde sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen auf den gemeindeeigenen Verkehrsanlagen.

2

Die Kosten trägt die Gemeinde.

F. Vorteilsausgleichung

§ 27 Kostentragung

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

3

Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§ 28 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die:

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarkungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

§ 29 Baukosten

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung (Studien, Bau- und Strassenlinienplan),
- b. Projektierung und Bauleitung,
- c. Allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Randabschlüsse, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Beleuchtung, Radweg etc.),
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.),
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen,
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.),
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung,
- h. Kapitalkosten, sowie
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

2

Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen

§ 30 Beitragsperimeterplan

1

Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils. Der Beitrag wird im Verhältnis zur beitragspflichtigen Fläche berechnet.

2

Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

3

Wird die Verkehrsanlage in Etappen erstellt, so können entweder die Beiträge pro Etappe über einzelne Beitragsperimeter erhoben oder mit einem alles umfassenden Beitragsperimeter die einzelnen Bauetappen in mehreren Beitragszahlungen abgerechnet werden.

4

Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder (Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen): Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen;
- b. Hinterlieger (Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen): Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen;
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

5

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Dazu wird der Beitragsperimeter bei sich kreuzenden Strassen mit der Winkelhalbierenden, bei parallelen Strassen mit der Mittellinie oder auf sinngemässe Weise abgegrenzt. Bei Grundstücken, die auch an eine Kantonsstrasse grenzen, entfällt die Reduktion mittels Winkelhalbierende oder Mittellinie. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

6

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden (Bauzonenrand), wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen. In Industrie- und Gewerbegebieten wird keine fiktive Bautiefe einbezogen, auch nicht, wenn nur an einer Seite der Verkehrsanlage gebaut werden kann.

7

Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

§ 31 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlageteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
a. für Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)	100 %	--
b. für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege, soweit dieses Areal nicht durch eine BLU zu Gunsten der Gemeinde abgetreten wird	--	100 %
c. für separat geführt kommunale Radwege, soweit dieses Areal nicht durch eine BLU zu Gunsten der Gemeinde abgetreten wird	--	100 %
d. für Wanderwege ausserhalb Bauzonen	--	100 %
e. für öffentliche Landwirtschafts- und Forstwege ausserhalb der Bauzone im Besitz der Einwohnergemeinde	--	100 %
f. für Brücken	--	100 %

§ 32 Verteilung Baukosten

1

Bei Neuanlagen (im Sinne Art. 4 Ziff. 1) werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlageteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
a. für Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierflächen, Nebenanlagen und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan • Sammelstrassen, Quartierserschliessungsstrassen, Zufahrtswege, Gewerbeerschliessungsstrassen • Brücken	80 % --	20 % 100 %
b. separate geführte Fuss- und Wanderwege, Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr, Wege ohne Erschliessungsfunktion	--	100 %
c. öffentliche Landwirtschafts- und Forstwege ausserhalb der Bauzone im Besitz der Einwohnergemeinde	--	100 %

2

Bei Korrekturen (im Sinne Art. 4 Ziff. 2) werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie der Gemeinde folgen dermassen aufgeteilt:

Anlageteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
a. für Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierflächen, Nebenanlagen und Gestaltungsmaßnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan • Sammelstrassen, Quartierserschliessungsstrassen, Zufahrtswege, Gewerberschliessungsstrassen • Brücken	60 % --	40 % 100 %
b. separate geführte Fuss- und Wanderwege, Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr, Wege ohne Erschliessungsfunktion	--	100 %
c. öffentliche Landwirtschafts- und Forstwege ausserhalb der Bauzone im Besitz der Einwohnergemeinde	--	100 %

3

In ausserordentlichen und begründeten Fällen (z.B. bei ausserordentlichen Kunstbauten) sowie bei landwirtschaftlichen Erschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

§ 33 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

§ 34 Kostenverteilung

1

Nachdem die Einwohnergemeindeversammlung die Bauprojekt- und Baukreditbeschlüsse gefasst hat, legt der Gemeinderat die provisorische Kostenverteilung fest.

2

Dafür massgebend sind der provisorische Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteilungstabelle, die Bestandteile des Bauprojektes bilden.

3

In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

4

Gleichzeitig mit der Planaufgabe des Bauprojektes wird den Grundeigentümern der provisorische Kostenverteiler im Sinne einer provisorischen Beitragsverfügung eröffnet. Gegen diese kann innert der Einsprachefrist des Planaufgabeverfahrens beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden (§ 96 Abs. 2 EntG). *siehe Erwägungen RRB*

§ 35 Beitragsverfügung

1

Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die definitive Beitragsverfügung innert zwei Jahren nach Abnahme des Werkes (§ 95 Abs. 1 EntG).

2

Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

3

Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig.

4

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren. Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone sind den übrigen Grundstücken der Bauzone gleichgestellt.

5

Für verspätete und ratenweise Zahlungen sowie Stundungen von Beträgen ist ein Verzugszins geschuldet. Dieser wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 36 Rechtsmittel

1

Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden (§ 96 Abs. 2 EntG).

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen (§ 96 Abs. 2 Satz 3 EntG).

G. Verwaltung und Benutzung der Strassen

§ 37 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat.

§ 38 Gemeingebrauch

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

2

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

§ 39 Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Parkieren, Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

2

Die Gebühr richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Nutzung.

3

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

4

Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 40 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung, Aufgrabungen

1

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung.

2

Aufgrabungen für Werkleitungen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dieser kann für die Instandstellung der Strasse Bedingungen stellen und für die Bewilligung eine Gebühr verlangen.

H. Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

§ 41 Stützmauern und Einfriedungen

1

Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung (§ 92 RBG; § 99 RBG; § 120 Abs. 1 RBG; § 92 Abs. 1 RBV; § 94 Abs. 1 RBV; § 80 EG ZGB; § 84 EG ZGB).

2

Einfriedungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt (§ 92 Abs. 1, Buchstabe c RBV).

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden etc. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 42 Gartenanlagen und Vorplätze

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden. Das Lichtraumprofil beträgt in der Höhe 4.50 m bei Fahrbahnen und 2.50 m bei Trottoirs und Fusswegen.

2

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§ 43 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

1

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen (§ 79bis EG ZGB; § 56 RBV) sowie für Ausfahrten (§ 101 Abs. 2 RBG; § 17 StrG) und Reklameeinrichtungen (§ 105 RBG) gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

§ 44 Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2

Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

3

Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

I. Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden (§ 171 a - § 171 P GemG) und das Beschwerdeverfahren (§ 172 - § 176 GemG) gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§ 46 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000. - bestraft (§ 46 Abs. 1 a GemG).

§ 47 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

§ 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

- a. das Reglement der Verkehrsanlagen vom 09. Juli 1974;
- b. alle früheren Vorschriften, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen.

§ 49 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlüsse

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 05. Dezember 2006

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:



Ueli Althaus

Die Gemeindeverwalterin:



Cornelia Soder



Der Regierungsrat hat das vorliegende Strassen - Reglement genehmigt am ^{RRB 406 vom} ~~11. März 2007~~ ^{20. März 2007}

Der Landschreiber :



Amtsblatt-Nr.12.....
vom22.03.07.....

Anhang 1 zu § 30 (zur Orientierung)

